



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab



Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

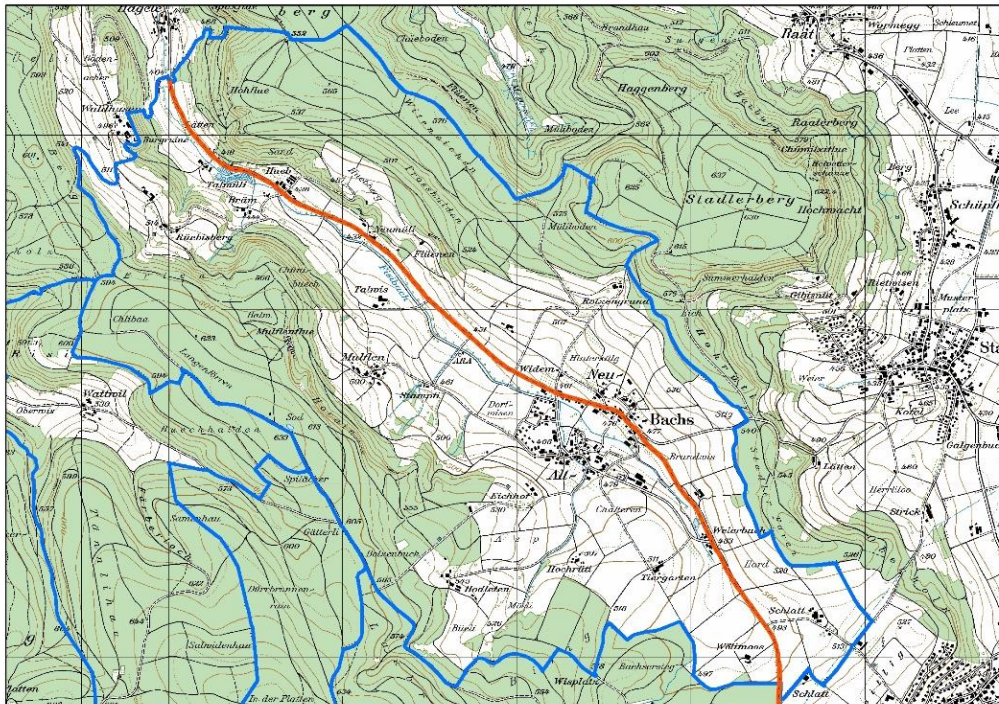
Lärmsanierung Staatsstrassen - Bericht akustisches Projekt

Gemeinde: **081 Bachs**

Sanierungsregion: **FUR-Furtal, Los FUR-3**

Strassen: **Bachsertalstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1
Erleichterungsantrag**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt



AF-Consult Switzerland AG
Täferstrasse 26, CH-5405 Baden, Schweiz
Telefon +41 (0)56 483 12 12. Fax +41 (0)56 483 12 55

13. November 2014



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsantrag	3
2. Erleichterungsantrag	4

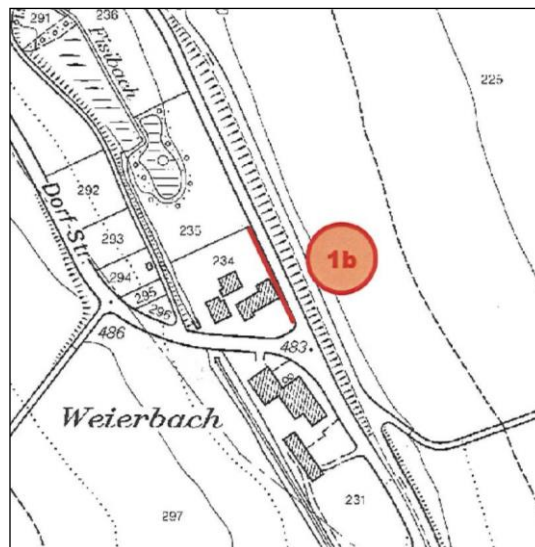
1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsantrag

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- a) die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- b) überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Durch die herrschenden Platzverhältnisse ist keine Massnahme auf dem Ausbreitungsweg möglich. Daher bleibt bei einem Objekt der IGW überschritten. Für den Strassenabschnitt entlang dieses Objekts wird mit vorliegendem Bericht ein Erleichterungsantrag im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 15. September 2010 wurden die Staatsstrassen von Bachs in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für den Strassenabschnitt im vorliegenden Bericht führten unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund wird die Erleichterung für den Anlagehalter für den im Beurteilungsplan der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitt beantragt.

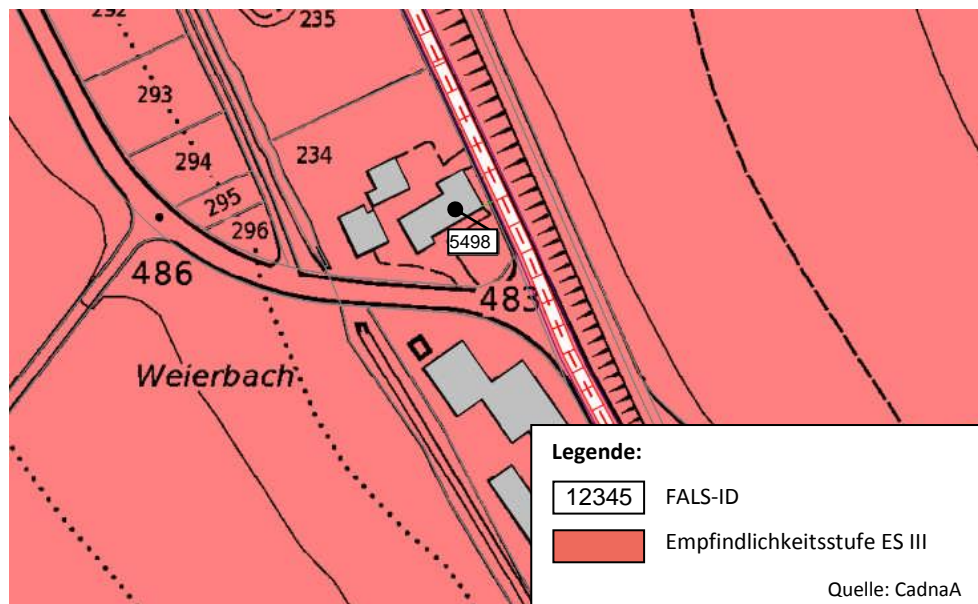


Planausschnitt Bachs – Weierbach aus der Vorstudie vom 15. September 2010

2. Erleichterungsantrag

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15.09.2010 definierten Abschnitt und beinhaltet das Gebäude, welches im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreitet.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
5498	Weierbach 2	W	III	66	54

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

AW-5 dB(A) überschritten



Begründung

Aus folgenden Gründen können keine Lärmschutzmassnahmen mit genügender Wirkung und verhältnismässigen Kosten an der Quelle und zwischen Quelle und Gebäuden realisiert werden:

Temporeduktion nicht möglich wegen Ausserortscharakter und Unverhältnismässigkeit (Einzelliegenschaft)

Lärmschutzwand nicht möglich wegen Platzverhältnissen und Unverhältnismässigkeit (Einzellösung)